



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021
(Zensusausführungsänderungsgesetz 2021 - ZensGAÄndG 2021)**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

(Zensusausführungsänderungsgesetz 2021 – ZensGAÄndG 2021)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. S. 1851)) hatte der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahre 2021 angeordnet. Dieses Gesetz trat nach einem länger andauernden Gesetzgebungsverfahren am 3. Dezember 2019 in Kraft.

Da das Bundesgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen treffen kann, überführt das schleswig-holsteinische Zensusausführungsgesetz 2021 das bundesrechtliche Zensusgesetz 2021 in Landesrecht. Dieses Landesgesetz trat am 6. März 2020 in Kraft.

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland seit Mitte März 2020 erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben. In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder konnten die Vorbereitungsarbeiten für den Zensus 2021 nicht wie geplant vorgenommen werden. Eine planmäßige Durchführung des Zensus mit Stichtag am 16. Mai 2021 kann daher nicht mehr sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG einen Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 zugeleitet (BR-Drs. 504/2020).

Mit der Änderung wird der Stichtag des Zensus um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben; die erforderlichen Datenlieferungen werden an den neuen Zensusstichtag angepasst. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie oder anderen zwingenden Gründen eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf ermächtigt, mit

Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Die Regelungen des schleswig-holsteinischen Zensusausführungsgesetzes 2021 sind mit dem derzeit geltenden bundesrechtlichen Zensusgesetz 2021 verzahnt, welches auf den Stichtag des 16. Mai 2021 abstellt. Die Ausführungsbestimmungen knüpfen indes nicht an die angekündigten Neuregelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung an, die eine Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 regeln, so dass eine Änderung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen geboten ist.

B. Lösung

Um die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verschiebung des Zensus vorgenommenen Änderungen in Landesrecht zu überführen, ist das schleswig-holsteinische Zensusausführungsgesetz 2021 anzupassen.

C. Alternativen

Keine. Um den durch das Bundesrecht verschobenen Zensus durchzuführen zu können, muss das schleswig-holsteinische Zensusausführungsgesetz 2021 geändert werden.

Eine Verschiebung des Stichtags ist notwendig, um die qualitativen Anforderungen an den Zensus – insbesondere mit Blick auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen – zu erfüllen. Die Qualitätsanforderungen sind aufgrund der Bedeutung der Zensusergebnisse für wichtige ökonomische, soziale und politische Entscheidungen nicht reduzierbar.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Zensus verursacht Kosten sowohl auf der Landesebene – in der Landesverwaltung und beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) - als auch auf der kommunalen Ebene. Die Verschiebung des Zensus ist erfor-

derlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung gewährleisten zu können, erhöht aber auch die entstehenden Kosten. Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Kosten betrifft die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die Erhebungsstellen eingerichtet werden. Seitens des Landes soll hier eine Erstattung erfolgen. Die Erstattungshöhe wird durch eine Verordnung festgesetzt, die vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen wird.

In Folge der Verschiebung des Zensusstichtags erhöht sich der Aufwand im Statistikkamt Nord für die Pflege und die Aktualisierung der Datenbestände, die als Basis für die Erhebungsdurchführung benötigt werden. Insbesondere der Anschriftenbestand, der als Basis für die Stichprobenziehung der Haushaltbefragung dient, sowie die Eigentümerdatei, auf deren Basis der Versand der Gebäude- und Wohnungszählung erfolgt, müssen für eine ordnungsgemäße Erhebungsdurchführung sowie angemessene Ergebnisqualität qualitätsgesichert sein und den aktuellen Stand abbilden. Zur Gewährung der Aktualität werden im von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020) zusätzliche Datenlieferungen (Melderegister, Vermessungsdaten und Quellen mit Angaben zu Eigentümern von Gebäuden und Wohnungen) angeordnet, die von den Statistischen Landesämtern zu verarbeiten sind.

Die Einrichtung der Erhebungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie deren Besetzung mit einer Erhebungsstellenleitung waren bereits ab dem Monat Juli 2020 vorgesehen. Mit der Verschiebung des Stichtags verschieben sich entsprechend auch die Aufgaben der Erhebungsstellen. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verschiebung waren die Kreise und kreisfreien Städte bereits mit der Personalanwerbung und der Raumanmietung befasst, so dass ihnen schon Kosten entstanden.

Die Mehrkosten, die durch die Verschiebung des Zensus 2021 für Schleswig-Holstein entstehen, sind insgesamt mit rund 3.420,0 T€ ermittelt worden. Im Statistikkamt Nord entsteht – bezogen auf Schleswig-Holstein – weiterer Aufwand in Höhe von rund 2.718,0 T€. Die zusätzlichen Kosten in den Kreisen, die die Erhebungsstellen betreiben werden, sind mit rund 702,0 T€ kalkuliert.

Aufgrund steigender Personalkosten sowohl im Statistikamt Nord als auch bei den Erhebungsstellen erhöhen sich die entstehenden Kosten schon allein durch die zeitliche Verschiebung.

In den geschätzten Mehrkosten sind Corona-Hygiene-Maßnahmen, wie sie derzeit geboten sind, bereits berücksichtigt, z.B. die Ausstattung der Erhebungsbeauftragten mit entsprechenden Masken.

Neben der durch die Corona-Pandemie entstandenen Verschiebung des Zensus-Stichtages um ein Jahr können aber noch weitergehende Folgen auf die Durchführung des Zensus einwirken: Sollte die Corona-Pandemie im Jahr 2022 noch anhalten bzw. eine weitere Pandemiewelle im Jahr 2022 eintreten, kann dies grundlegende Folgen auf die Methodik der Erhebung bzw. die Erhebungsdurchführung haben. Im Statistischen Verbund der Länder werden daher Ansätze für eine je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie notwendige Reduzierung des Umfangs der persönlichen Kontakte zwischen Erhebungsbeauftragten und Auskunftspflichtigen im Rahmen der Existenzfeststellung, die die Grundlage für die Einwohnerzahlermittlung bildet, erarbeitet. Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung sind entstehende Kosten durch einen zusätzlich vorzubereitenden Notfallplan für eine Pandemie noch nicht berücksichtigt. Zudem enthält der Gesetzentwurf aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über ein Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 Verordnungsermächtigungen zur weiteren Verschiebung des Zensus und ggf. weiteren zusätzlichen Datenlieferungen. Kosten einer möglichen weiteren Verschiebung, die über die beschlossene Verschiebung um ein Jahr hinausgehen, sind nicht berücksichtigt und somit nachträglich zu kalkulieren, wenn die Option, die die Ermächtigung bietet, tatsächlich genutzt werden müsste.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht im Statistikamt Nord sowie in den Kreisen und kreisfreien Städten, die die Arbeiten zur Vorbereitung der Einrichtung der Erhebungsstellen stoppen mussten und im Jahr 2021 wiederaufnehmen müssen. Zudem mussten für bereits eingestelltes Personal und angemietete Räume alternative Zwischennutzungen gesucht werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt, sondern lediglich um ein Jahr verschoben.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsänderungsgesetz 2021 – ZensGAÄndG 2021) Vom [XX.XX.20XX]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zensusausführungsgesetzes 2021

Das Zensusausführungsgesetz 2021 vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) – stellt die durch den Zensus nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) vom [... *Schriftleitung: Fundstelle einfügen ...*] in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.“.
4. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. S. 1851)“ durch die Angabe „im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022) vom [... *Schriftleitung: Fundstelle einfügen ...*]“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „ZensG 2021“ durch die Angabe „ZensG 2022“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „ZensG 2021“ durch die Angabe „ZensG 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland seit Mitte März 2020 erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben. In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder konnten die Vorbereitungsarbeiten für den Zensus 2021 nicht wie geplant vorgenommen werden. Eine planmäßige Durchführung des Zensus im Mai 2021 kann daher nicht mehr sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG einen Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 zugeleitet (BR-Drs. 504/2020).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetz 2021 werden die notwendigen Anpassungen im Schleswig-Holsteinischen Landesrecht nachvollzogen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Vorgabe des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020).

Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund der Vorgabe des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020).

Nummer 3

Der Stichtag des Zensus wird um ein Jahr verschoben. Diesem Ziel dient der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020).

Um bei einer etwaigen erneuten bundesrechtlichen Verschiebung des Zensusstichtages eine notwendige Anpassung auch des landesrechtlichen Ausführungsgesetzes zu vermeiden, wird hierin Bezug auf den Stichtag im Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 genommen (BR-Drs. 504/2020) ohne erneut den Zensustermin zu erwähnen. Die Formulierung entspricht der bewährten Rechtsetzung im Hamburger Zensusrecht (vgl. § 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 6. April 2011 (HmbGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (HmbGVBl. S. 320)).

Nummer 4

Redaktionelle Änderung aufgrund der Vorgabe des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020).

Nummer 5

Redaktionelle Änderung aufgrund der Vorgabe des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020).

Nummer 6

Redaktionelle Änderung aufgrund der Vorgabe des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 (BR-Drs. 504/2020).

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.